

cher). Brandmüller stellt sich gegen die unkatholische Haltung dieser Herren, die die Theologie als Lehramt des Lehramtes beschwören (201) und damit nur ihre eigene Hybris beweisen. Auch die immer wiederkehrende Leugnung des Modernismus in Deutschland erfährt eine Absage durch den Historiker (193f.).

Außerdem behandelt der Kanonikus von St. Peter die Frage »Dieser Kirche trauen?« (6–18), »Das Papsttum – Garant der Einheit und Wahrheit« (19–33), die »Integration Europas und katholische Kirche« (34–55), das Thema »Kindheitsgeschichten oder Kindheitsgeschichte« (64–75), das jeder Student der Theologie vor Beginn der exegetischen Vorlesungen »inhaliert« haben sollte, »Die Inquisition – historische Wirklichkeit und Legende« (76–95), »Die Kreuzzüge« (96–102), »Neues Leben aus Ruinen – Französischer Katholizismus nach 1789« (146–159). Das dümmliche »Kirchenvolksbegehren« wird innerhalb der »Fieberanfälle des deutschen Katholizismus« (160–165) relativiert, und die Fehlinterpretation des Zweiten Vatikanums als Super-Konzil oder Stunde Null der Kirche wird im katholischen Sinne in »Das Konzil und die Konzile« zurechtgerückt (177–190). Die letzte große Abhandlung reflektiert unter der Überschrift »Vergebung – der Weg zum Frieden« (207–222) die Verggebungsbitten des Jahres 2000 und scheut auch hier keine Kritik an falschen Formulierungen, die von »Sünden der Kirche« sprechen (212f.).

Abschließend ist festzuhalten, dass die vorliegende Textsammlung ein wahres Lesevergnügen bereitet. Obgleich sie für ein breiteres Publikum bestimmt ist, bedauert der Rezensent jedoch das Fehlen des ursprünglichen wissenschaftlichen Apparates. Zumindest hätte der Ort der Erstveröffentlichung angegeben werden müssen.

Peter H. Görg, Hartenfels

Kirchenrecht

Kaiser, Ulrich / Raith, Ronny / Stockmann, Peter (Hg.): *Salus animarum suprema lex – Festschrift für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag (= Adnotationes in Ius Canonicum, 38)*, Frankfurt am Main / Berlin / Bern / Brüssel / New York / Oxford / Wien: Peter Lang Verlag 2006, 466 Seiten, ISBN 3-03910-5417-1, Euro 79,00.

Das kirchliche Gerichtswesen ist ein Tätigkeitsbereich, der in den Augen der Öffentlichkeit – und zwar mit gutem Grund – gewöhnlich wenig Beachtung findet. Umso bemerkenswerter ist es, wenn mit einer akademischen Festschrift eine Persön-

lichkeit geehrt wird, deren Wirken sich weitgehend in eben diesem Tätigkeitsbereich entfaltet hat. Über zwanzig Jahre hinweg, zwischen 1982 und 2002, war Max Hopfner als Offizial der Diözese Passau tätig; von 1984 bis 2006 übte er dasselbe Amt auch in seiner Heimatdiözese Regensburg aus. Wenn als Titel der ihm anlässlich seines 70. Geburtstags gewidmeten Festschrift die programmatische Schlussformel des kirchlichen Gesetzbuchs von 1983 gewählt wurde, der zufolge das Heil der Seelen »in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß« (can. 1752 CIC), hätte deutlicher kaum zum Ausdruck gebracht werden können, worin der innerste Zweck und die unverzichtbare Bedeutung des Rechts in der Kirche bestehen, um dessen Begründung, Wahrung und Durchsetzung sich der Geehrte große Verdienste erworben hat.

Dies bezeugen nicht zuletzt die der Festschrift vorangestellten Grußworte und Laudationes von Kardinal Zenon Grocholewski, dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen (11–13), dem Diözesanbischof von Regensburg, Gerhard Ludwig Müller (15–16), dem Diözesanbischof von Passau, Wilhelm Schraml (17), dessen Vorgänger Franz Xaver Eder (19) sowie dem amtierenden Offizial der Diözese Passau, Clemens Bittner (21–23), und dem Vizeoffizial (inzwischen Offizial) der Diözese Regensburg, Josef Ammer (25–29). Diese bieten – ergänzt durch ein Vorwort der Herausgeber (9), einen Lebensabriss des Geehrten (7–8) sowie eine Liste der Regensburger Offiziale seit 1811 (31–33) – einen ebenso informativen wie interessanten Einblick in das Leben und Wirken von Max Hopfner.

Zwischen dem etwas ungeschickt platzierten Inhaltsverzeichnis (35–38) und einem Verzeichnis der Mitarbeiter (463–466, im Inhaltsverzeichnis irrtümlich mit 465 beginnend angegeben) folgen nicht weniger als 26 wissenschaftliche Beiträge von – wie es sich bei Festschriften wohl nie ganz vermeiden lässt – unterschiedlicher Bedeutung und Qualität. Entsprechend den vornehmlichen Tätigkeiten und Interessen des Geehrten stammen die meisten davon aus dem Fachbereich des kanonischen Rechts, näherhin dem kirchlichen Ehe- und Prozessrecht sowie der (lokalen) Rechtsgeschichte. Angeordnet sind sie in der alphabetischen Reihenfolge der Autorennamen.

Ausgehend von den drängenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen der Gegenwart fragt Thomas A. Amann im Blick auf die Prinzipien der katholischen Soziallehre und die Pflicht der Kirche zu deren Beachtung auch im Bereich der Vermögensverwaltung: »Wie autonom sind kirchliche Lebensverbände und Vereine in der Gestaltung ihres Arbeitsrechts wirklich?« (39–50). Dem im deutschen

Sprachraum einmaligen Sonderfall, dass sich in Regensburg neben dem Domkapitel bis auf den heutigen Tag zwei weitere Kanonikerkapitel (Unserer Liebe Frau zur Alten Kapelle und St. Johann) erhalten haben, widmet sich Josef Ammer in seinem Beitrag über »Das Besetzungsrecht bei den Kanonikaten der drei Regensburger Kapitel im Wandel des 20. Jahrhunderts« (51–76). Einigen verbreiteten Missverständnissen tritt Michael Benz in seinem Beitrag »Der Kirchenrektor im CIC – eine Begriffsklärung« (77–90) entgegen.

»Die vielen Luther-Bilder und meine Einschätzung des Reformators« (91–99) sind die Ausführungen des emeritierten Bamberger Erzbischofs Karl Braun überschrieben, in denen er sich bedauerlicherweise das fragwürdige Diktum zu Eigen macht, Luther könne als gemeinsamer Lehrer aller Christen verstanden werden. Martin Brunnbauer widmet sich einer ebenso diffizilen wie kontroversiell diskutierten Frage des kirchlichen Eherechts: »Ist die Anfrage an den Ordinarius des Eheschließungsortes zur Gültigkeit der Dispens gemäß c. 1127 § 2 CIC erforderlich?« (101–115). Eine nicht unerhebliche ekklesiologische Schwäche des Beitrags von Elisabeth Dieckmann zeigt sich bereits in dessen Titel, wenn dort (wie im Folgenden noch des Öfteren) der (konfessionell verstandene) Kirchenbegriff ohne jede Differenzierung im Plural verwendet wird; er lautet: »Wir haben den festen Willen beieinander zu bleiben.« – *Aufbrüche und Zukunftsperspektiven auf dem Weg der Kirchen zur Einheit*« (117–128).

»Die Rolle des Diözesanbischofs im kirchlichen Arbeitsrecht« (129–120) will Joachim Eder um einer größeren Rechtssicherheit der immerhin ca. 650.000 Arbeitnehmer der katholischen Kirche in Deutschland willen auf ein Mindestmaß zurückgeführt wissen. Stephan Haering befasst sich mit den »Dignitäten der deutschen Domkapitel«, wobei er sich durch seine im Untertitel bescheiden als »Streiflichter zum geltenden Recht« (151–170) bezeichneten Ausführungen nicht zum ersten Mal als Fachmann für diese überaus komplexe, weil vornehmlich auf konkordatärer Ebene geregelte Rechtsmaterie ausweist. In Karl Hausbergers Artikel über »Das Regensburger Klerikalseminar im Spiegel der bischöflichen Romberichte von 1781 bis 1854« (171–184) vermag die je nach Blickwinkel ebenso ernüchternde wie auch tröstliche Erkenntnis zu überraschen, dass der Priesterangel nicht nur ein Problem unserer Tage ist.

Ogleich Alfred E. Hierold die entscheidende rechtliche Begründung der kirchlichen Communio in Glaubensbekenntnis, Sakramenten und kirchlicher Leitung (vgl. can. 205 CIC) merkwürdigerweise außer Acht lässt, erinnern seine Ausführun-

gen über »Das kanonische Recht in der communio-Struktur der Kirche« (185–194) wenigstens daran, diese wichtige Frage nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Josef Huber stellt unter dem Titel »*Metus und defectus discretionis iudicii – Versuch einer Verhältnisbestimmung*« (195–206) seine profunden Fähigkeiten und Erfahrungen als Auditor der Römischen Rota unter Beweis. Einer zwar sehr speziellen, nichtsdestotrotz aber bemerkenswerten vermögensrechtlichen Frage widmet sich Ulrich Kaiser im Blick auf »Das Anwesen Spindelhof – Vermögensbestandteil des Bischöflichen Stuhls von Regensburg« (207–233).

»Die Berücksichtigung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile im staatlichen Recht – einige Anmerkungen« (235–248) sind die Ausführungen von Herbert Kalb überschrieben, wobei auch das Problem der unzulässigen Verwendung (bis hin zum rufschädigenden Missbrauch) kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile zur Sprache kommt. Stefan Killermann stellt Leben und Werk des »deutsche[n] Rota-Dekan[s] Heinrich Ewers (1906–1992)« vor (249–266). Von beeindruckender (nicht nur kanonistischer, sondern auch medizinisch-psychologischer) Sachkenntnis zeugen die Darlegungen von Severin J. Lederhilger über »Nahrungsverweigerung als Aktions Sprache – Mangelnde Ehefähigkeit bei Anorexie und Bulimie« (267–289).

Unter dem Titel »Stellt euch Gott zur Verfügung als Menschen, die vom Tod zum Leben gekommen sind« (Röm 6, 13)« (291–294) ist ein Vortrag von Bischof Gerhard Ludwig Müller wiedergegeben, den er im Rahmen eines Festakts anlässlich des fünften Jahrestags der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre gehalten hat. Über das Thema »*Ecclesia de Eucharistia vivit*« handelt »Ein kanonistischer Beitrag zum Jahr der Eucharistie« (295–307) aus der Feder von Christoph Ohly. »Das Consistorium Metropolitanum Salisburgense zur Zeit von Fürstbischof Sigmund von Schrattenbach (1753–1771)« ist Gegenstand der Ausführungen von Hans Paarhammer, die er als »Kanonistische Anmerkungen zu einer Dienst- und Geschäftsordnung« (309–324) verstanden wissen will.

Erdrückenden Klärungsbedarf ortet Helmuth Pree bezüglich des Problemkomplexes »Verantwortete Elternschaft und Ausschluss der Nachkommenschaft« und formuliert diesbezüglich einige bedenkenswerte »Thesen und Anfragen« (325–335). Einer in der Kanonistik seit langem diskutierten, dessen ungeachtet aber nach wie vor brennenden Frage widmet sich Ronny Raith unter dem Titel »*Salus animarum und aequitas canonica als Grenzen des kirchlichen Verwaltungshandelns*« (337–352). Erzbischof Karl-Josef Rauber, derzeit Apos-

tolischer Nuntius in Belgien und Luxemburg, schreibt über »Die Rolle des Heiligen Stuhls in globalen Strukturen« (353–357).

Ebenso originell wie aufschlussreich und hintergründig sind die Ausführungen von Wilhelm Rees über »Karl Rahner und das Kirchenrecht« (359–398), wobei so unterschiedliche Fragen wie die Berechtigung und das Ziel der christlichen Mission, das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirche, die ekklesiologische und pastorale Bedeutung der Pfarrei und die Weihe(un)fähigkeit der Frau zur Sprache kommen. Georg Schwager erläutert »*Recognition et translatio – Sicherstellung und Übertragung der Reliquien im kirchlichen Kanonisationsverfahren*« (399–411). In seinem Beitrag über »Die kirchliche Trauung evangelischer Christen lutherischen Bekenntnisses« weist Karl-Heinz Selge nach, dass diese auch aus der Perspektive des katholi-

schen Kirchenrechts unter Umständen als »*Ein die Ehe konstituierender Akt*« (413–429) betrachtet werden kann und muss.

Peter Stockmann stellt »*Die Ordinariate für Gläubige eines orientalischen Ritus*« nicht nur als »*ein Rechtsinstitut praeter legem*« (431–448) vor, sondern fügt seinen Ausführungen zudem eine vollständige Liste der bestehenden Ordinariate dieser Art an. Anhand eines konkreten Fallbeispiels behandelt Lorenz Wolf »*Die Suppletion der fehlenden Traubefugnis gemäß c. 144 i. V. m. c. 1111*« als »*eine Quelle der Rechts(un-)sicherheit*« (449–462) im letzten Beitrag der ungeachtet ihrer thematischen Vielfalt in ansprechender Geschlossenheit gestalteten und darum ebenso angenehm zu lesenden wie lesenswerten Festschrift, die nicht nur dem Geehrten, sondern auch den Autoren und Herausgebern zur Ehre gereicht. *Wolfgang F. Rothe, St. Pölten*

Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, CH-6900 Lugano
 Diözesanbischof em. Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten
 Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen

Anschriften der Autoren:

Prof. Dr. Elmar Anwander, Sonnenstraße 26, A-6900 Bregenz
 Prof. Dr. Josef Kreiml, Wiener Straße 38, A-3100 St. Pölten
 Johannes R. Nothaas, Mühlweg 55, 55128 Mainz
 Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen